Hauptsatzung der Stadt Emden vom 15.12.2011

in der Fassung vom 07.12.2023

(Amtsblatt LK Aurich / Stadt Emden Nr. 49, 2011, S. 209 / in Kraft seit 24.12.2011)
(Amtsblatt LK Aurich / Stadt Emden Nr. 56, 2020, S. 450 / in Kraft seit 06.06.2020)
(Amtsblatt LK Aurich / Stadt Emden Nr. 48, 2021, S. 461 / in Kraft seit 12.06.2021)
(Amtsblatt Stadt Emden Nr. 1, 2024, S. 1 / in Kraft seit 01.01.2024)

Inhaltsverzeichnis

I. Die Stadt
- § 1 Name
- § 2 Wappen, Farben und Siegel

II. Der Rat der Stadt Emden
- § 3 Ratsvorsitz
- § 4 Geschäftsordnung
- § 5 Wertgrenzen
- § 6 Übertragung von Befugnissen

III. Der Verwaltungsausschuss
- § 7 Mitglieder des Verwaltungsausschusses

IV. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister
- § 8 Vertretung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

V. Einwohner- und Bürgerbeteiligung
- § 9 Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger
- § 10 Anregungen und Beschwerden
- § 11 Bürgerbefragung

VI. Die Verwaltung
- § 12 Beamtinnen und Beamte auf Zeit
- § 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 14 Verkündungen und öffentliche/ortsübliche Bekanntmachung

VII. Schlussbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten

I. DIE STADT

§§ 19, 20 NKomVG

§ 1
Name

Die Stadt führt die Bezeichnung "Stadt Emden".

§ 22 NKomVG

§ 2
Wappen, Farben und Siegel

(1) Das Wappen der Stadt Emden stellt einen Dreifelderschild dar und zeigt auf dem unteren Feld blaues fließendes Wasser, auf dem mittleren Feld eine rote fünfzinnige Mauer und auf dem oberen Feld auf schwarzem Grund den Oberteil eines gekrönten Jungfrauenadlers in gelber Farbe.

(2) Die Farben der Stadt Emden sind gelb-rot-blau.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen, dekoriert mit Kranz und Krone, und die Umschrift 'Stadt Emden'.

II. DER RAT DER STADT

§ 61 NKomVG

§ 3
Ratsvorsitz

Der Rat wählt aus seiner Mitte die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden und beschließt über die Vertretung der bzw. des Ratsvorsitzenden.

§ 69 NKomVG

§ 4
Geschäftsordnung

Der Rat erlässt die Geschäftsordnung, in der das Verfahren des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse geregelt wird.

§ 58 (1) NKomVG

§ 5
Wertgrenzen

(1) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Ziff. 14 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert den Betrag von 80.000 € übersteigt. Dies gilt nicht für Grundstücksveräußerungen, bei denen die Grundstückspreise vorher durch gesonderten Ratsbeschluss festgelegt wurden.

(2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Ziff. 20 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert den Betrag von 10.000 € übersteigt.

§§ 58 (4 u. 5), 107 (4) NKomVG

§ 6
Übertragung von Befugnissen

(1) Der Rat überträgt die ihm nach § 58 Abs. 4 NKomVG zustehenden Befugnisse auf den Verwaltungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherrn bzw. ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung gem. § 107 Abs. 4 NKomVG wird für die Besoldungsgruppen A 11 bis A 15 Laufbahngruppe 2 dem Verwaltungsausschuss und für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 Laufbahngruppe 1 und A 9 bis A 10 Laufbahngruppe 2 der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister übertragen.

III. DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS

§§ 74, 75, 71 (9) 78 (2) NKomVG

§ 7
Mitglieder des Verwaltungsausschusses

(1) Die Mitglieder und die Besetzung des Verwaltungsausschusses richten sich nach den §§ 74 und 75 NKomVG. § 71 Abs. 9 Sätze 2 und 3 NKomVG gelten entsprechend.

(2) Dem Verwaltungsausschuss gehören mit beratender Stimme auch die auf Zeit gewählten Beamtinnen und Beamten der Stadt an.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Alle Ratsfrauen und Ratsherren sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen. Für diese gilt § 41 NKomVG entsprechend.

IV. DIE OBERBÜRGERMEISTERIN ODER DER OBERBÜRGERMEISTER

§§ 81 (2, 3), 108 NKomVG

§ 8
Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

(1) Der Rat wählt aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Sie führen die Bezeichnung "Bürgermeisterin" oder "Bürgermeister". Soll es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese vom Rat bestimmt.

(2) Allgemeine Stellvertreterin oder allgemeiner Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters als Hauptverwaltungsbeamtin bzw. Hauptverwaltungsbeamter ist die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat. An ihre bzw. seine Stelle treten im Verhinderungsfalle die übrigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

V. EINWOHNER- UND BÜRGERBETEILIGUNG

§ 85 (5) NKomVG

§ 9
Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde sind die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Zu diesem Zweck sind Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes durchzuführen. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung in der Emder Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung bekanntzumachen.

§ 34 NKomVG

§ 10
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Emden zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Der Rat überträgt die ihm nach § 34 NKomVG zustehenden Befugnisse auf den Verwaltungsausschuss, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, für die der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Über die Erledigung ist im Verwaltungsausschuss regelmäßig zu berichten.

§ 35 NKomVG

§ 11
Bürgerbefragung

(1) Der Rat kann beschließen, eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger in Angelegenheiten der Stadt durchzuführen. Das Nähere wird jeweils durch eine einzelfallbezogene Satzung mit folgenden Mindestanforderungen geregelt:
- Gegenstand der Befragung
- Personenkreis und/oder Gebiet
- die mit 'Ja' oder 'Nein' anzukreuzende Fragestellung
- Abwicklungsfrist

(2) Eine Bürgerbefragung findet nicht in den Schulferien statt.

VI. DIE VERWALTUNG

§ 108 NKomVG

§ 12
Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Der Rat beruft gemäß § 108 NKomVG zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit die Erste Stadträtin oder den Ersten Stadtrat und zwei weitere leitende Beamtinnen oder zwei weitere leitende Beamte. Die für das Finanz- oder Bauwesen zuständigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit können die Bezeichnung "Stadtkämmerin" oder "Stadtkämmerer" bzw. "Stadtbaurätin" oder "Stadtbaurat" erhalten.

(2) Die Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind leitende Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 108 NKomVG und vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiches. Die Weisungsbefugnis der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bleibt dadurch unberührt.

§ 85 (1) NKomVG

§ 13
Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Aufgaben einer Verwaltung, soweit sie nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind, sich in den Grenzen der üblicherweise in der Verwaltung einer kreisfreien Stadt zu erledigenden Aufgaben bewegen und keine besondere, über den üblichen Rahmen hinausgehende Behandlung oder Beurteilung erfordern, ferner alle mehr oder minder regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen.

(2) Der Rat kann durch Erlass von Richtlinien nähere Bestimmungen darüber treffen, welche Angelegenheiten im Einzelnen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zu rechnen sind und auf welche Weise das Recht des Rates und des Verwaltungsausschusses, sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorzubehalten, sichergestellt werden kann.

§§ 11, 59 (4) NKomVG

§ 14
Verkündungen und öffentliche/ ortsübliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Allgemeinverfügungen, Flächennutzungspläne und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse www.emden.de/amtsblatt im elektronischen „Amtsblatt für die Stadt Emden“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden ausschließlich in der Emder Zeitung und in der Ostfriesen-Zeitung verkündet.

(2) Wenn Pläne, Karten, Zeichnungen o. ä. Bestandteil von Satzungen oder Flächennutzungsplänen sind, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung ersetzt; in diesem Falle ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit der Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann.

(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erfolgen ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG und aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften im Internet unter der Internetdresse www.emden.de/bekanntmachungen und zusätzlich im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Emden unter der Internetadresse www.emden.de/amtsblatt. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Verwaltungsgebäude I, Frickensteinplatz 2, veröffentlicht.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen werden im Internet unter der Internetdresse www.emden.de/bekanntmachungen und zusätzlich im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Emden unter der Internetadresse www.emden.de/amtsblatt bekanntgemacht.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 10 (3) NKomVG

§ 15
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Emden vom 09.07.1998 in der Fassung vom 09.12.2004 -zuletzt geändert am 05.12.2007- außer Kraft.